



Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung

Zur Steuerberaterprüfung 2022/2023 sind 90 Kandidaten nicht zugelassen worden. Bei 5.097 Zulassungsanträgen sind das nicht einmal 2 % der Prüfungsbewerber. Die tatsächliche Zahl der „Nichtzugelassenen“ dürfte jedoch weit höher liegen, da viele Bewerber bereits im Vorfeld erkennen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen und daher keinen Zulassungsantrag stellen.

Damit **deiner Zulassung** nichts im Wege steht, fasst der folgende Beitrag die Voraussetzungen rund um das Thema „Zulassung zur Steuerberaterprüfung“ zusammen.

Dabei werden mithilfe einiger Praxisbeispiele zugleich potenzielle Probleme aufgezeigt und deine wichtigsten Fragen beantwortet.

Falk Mehlhorn

Zulassungsvoraussetzungen im Überblick

Die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung bedarf der Zulassung (§ 35 Abs. 2 StBerG). Die hierfür erforderliche Vorbildung lässt sich auf zwei Wegen erreichen – über ein Hochschulstudium (akademischer Weg) oder über eine kaufmännische Berufsausbildung (beruflicher Weg). Anschließend ist eine mehrjährige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mind. 16 Stunden pro Woche nachzuweisen.

Die erforderliche Praxiszeit steht in Abhängigkeit zur Vorbildung (§ 36 Abs. 1, 2 StBerG):

Vorbildung	Regelstudienzeit	Praktische Tätigkeit*
Abgeschlossenes ▶ wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium, ▶ Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung oder ▶ rechtswissenschaftliches Hochschulstudium	≥ 4 Jahre	2 Jahre
	< 4 Jahre	3 Jahre
▶ Abschluss im kaufmännischen Ausbildungsberuf (z. B. Steuerfachangestellter) oder ▶ eine andere gleichwertige Vorbildung	8 Jahre	
▶ Abschluss eines geprüften Bilanzbuchhalters ▶ Abschluss des Steuerfachwirts	6 Jahre	
▶ Beamter des gehobenen Dienstes (oder vergleichbar) der Finanzverwaltung (ohne FH-Abschluss)	6 Jahre	

* Praktische Tätigkeiten sind anrechenbar, soweit sie nach Abschluss des Studiums bzw. der Ausbildung ausgeübt worden sind.

Wenn du sowohl einen **Bachelor- als auch einen Masterstudiengang** absolviert hast, kommst du in den Genuss der Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 3 StBerG: Die Regelstudienzeiten beider Studiengänge werden zusammengerechnet, so dass nur noch eine berufspraktische Tätigkeit **von zwei Jahren nachzuweisen** ist. **Doch nicht nur das!** Zeiten der praktischen Tätigkeit werden ab dem Bachelorabschluss berücksichtigt. Wenn du also neben deinem Masterstudium mind. 16 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters arbeitest und das Masterstudium **vor** der schriftlichen Steuerberaterprüfung erfolgreich **abschließt**, kannst du bereits zwei Jahre nach dem Bachelorabschluss zur Prüfung antreten.

Du fragst dich, ob dieses „Schnellschussmodell“ für dich Sinn macht? Um zwei Jahre nach dem Bachelorabschluss in die Steuerberaterprüfung gehen zu können, ist in dieser Zeit ein sehr strammes Programm zu absolvieren:

- ▶ die Erarbeitung der Grundlagen des Steuerrechts,
 - ▶ das Masterstudium selbst (einschließlich Masterarbeit),
 - ▶ die anspruchsvolle und zeitintensive Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung,
- und das Ganze **neben einer beruflichen Tätigkeit von mind. 16 Wochenstunden**.

Sei dir dieser Doppelbelastung bewusst, bevor du diesen engagierten Weg einschlägst!

Berufspraktische Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit muss sich auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken (§ 36 Abs. 3 StBerG).

Darunter ist der Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters zu verstehen, so dass der Umfang nicht auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 StBerG enthaltenen Begriffsbestimmungen begrenzt werden kann, sondern vielmehr alles das zu erfassen ist, was zu den **Vorbehaltspflichten des Steuerberaters nach den §§ 1, 3, 33 StBerG** gehört. **Dazu zählen lt. BFH** (Urteil v. 7.11.1995 - VII R 58/95, BStBl 1996 II S. 331 NWB JAAAA-95553) **auch**:

- ▶ das Einrichten der Buchführung,
- ▶ das Erstellen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen,
- ▶ die Mitwirkung beim Jahresabschluss.

Über diese von der Rechtsprechung entschiedenen Einzelfälle hinaus zählen zum **Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters**:

- ▶ die Erstellung von Jahresabschlüssen,
- ▶ das Fertigen von Steuererklärungen,
- ▶ die steuerliche Gestaltungsberatung,
- ▶ das Führen von Rechtsbehelfsverfahren u. v. m.

Das gilt jedoch nicht für Tätigkeiten i. S. des § 6 Nr. 4 StBerG, also für das Verbuchen der laufenden Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen.

Auch die Ausübung einer Tätigkeit, die nach **§ 57 Abs. 3 StBerG** mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar ist (als Rechtsanwalt, Gutachter oder Lehrer bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule), erfüllt **nicht ohne Weiteres** die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (BFH, Urteil v. 7.3.1995 - VII R 84/94, BStBl 1995 II S. 557 NWB BAAAA-95291). Dementsprechend wird eine Berufstätigkeit, deren Schwerpunkt auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft liegt, auch dann nicht als Tätigkeit i. S. des § 36 Abs. 3 StBerG anerkannt, wenn bei ihrer Erledigung steuerliche Fragen mit zu berücksichtigen sind (BFH, Urteil v. 25.10.1994 - VII R 14/94, BStBl 1995 II S. 210 NWB RAAAA-95131). Zusätzlich müssen die Mindestzeiten der berufspraktischen Tätigkeit **bis zum ersten Prüfungstag der schriftlichen Steuerberaterprüfung erbracht sein**. Diese findet bundesweit einheitlich an drei aufeinander folgenden Tagen (in der ersten oder zweiten Oktoberwoche eines Jahres) statt.

Teilzeitbeschäftigung und Unterbrechungen der Praxiszeit

Die Tätigkeit muss weder fortlaufend noch innerhalb einer bestimmten Zeitspanne, z. B. drei Jahre am Stück, geleistet werden.

Teilzeitbeschäftigungen mit einem Umfang von mind. 16 Wochenstunden werden wie eine Vollzeittätigkeit berücksichtigt (§ 36 Abs. 3 StBerG). Bei weniger als 16 Wochenstunden wird die Tätigkeit (gar) nicht – also auch nicht anteilig – anerkannt. Als Nachweise (§ 36 Abs. 4 StBerG) sind entsprechend detaillierte Bescheinigungen des Arbeitgebers mit Angabe der Wochenstundenzahl erforderlich.

STEUERN STATT RUDERN.

**KOMPLETT DIGITALE
PRÜFUNGSVORBEREITUNG
MÖGLICH!**

Wenn Sie in Ihrer Prüfung zum/zur

- **Steuerberater*in,**
- **Steuerfachwirt*in,**
- **Fachberater*in Internationales Steuerrecht,**
- **Master Taxation,**
- **Fachassistent*in Rechnungswesen und Controlling oder**
- **Fachassistent*in Digitalisierung und IT-Prozesse**

nicht rumrudern wollen, sollten Sie optimal vorbereitet sein.
In Richtung Prüfungserfolg steuern Sie konsequent durch unsere
berufsbegleitenden Lehrgänge.

Mit digitalen Angeboten. Mit Präsenzkursen.

Mit Erfolg – wie mehr als 150.000 Teilnehmer*innen vor Ihnen.

WELTNEUHEIT

TAXECUTIVE®
Die Steuerkarriere neu gedacht.

Auf die berufspraktische Tätigkeit sind nur **wenige Ausnahmen** als „**nicht-schädliche**“ Unterbrechung anrechenbar.

- Dies gilt etwa für den **Zeitraum des gesetzlichen Mutterschutzes (§ 3 Abs. 1, 2 MuSchG)**, sofern dieser in die Zeit der praktischen Tätigkeit fällt. Trotz gegenteiliger Gerichtsentscheidungen (BFH, Urteil v. 17.7.1973 - VII R 71/72, BStBl 1973 II S. 749 NWB EAAAA-99700; FG Saarland, Urteil v. 20.8.2002 - 2 K 249/01, NWB XAAAB-12424) wird in der Zulassungspraxis der Mutterschutz auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet. Für eine daran anschließende Elternzeit gilt das hingegen nicht (vgl. BFH, Urteil v. 5.12.2000 - VII R 18/00, BStBl 2001 II S. 263 NWB JAAAA-88866).
- Weiterhin wird der arbeits- bzw. tarifvertraglich vereinbarte **Erholungsurlaub des laufenden Jahres und des Vorjahres** auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet.

Darüber hinausgehende Urlaubszeiten, z. B. in der Form eines (un-)bezahlten Sonderurlaubs, oder der Abbau von Überstunden werden hingegen nicht angerechnet.

Das gilt auch für die Kombination von regulärem Erholungsurlaub und Überstundenabbau innerhalb derselben Woche: Der reguläre Erholungsurlaub ist in diesem Fall kein Ersatz für die berufspraktische Tätigkeit. Wenn durch diese Gestaltung die erforderlichen 16 Wochenstunden faktisch unterschritten werden, wird die betreffende Woche bei der Ermittlung der praktischen Tätigkeit nicht berücksichtigt. **Dies ist insbesondere bei einer geplanten mehrwöchigen Freistellung vor den Prüfungstagen zu beachten!**

Längere Krankheitszeiten sowie die Zeiten für den Besuch von ganztägigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind **ebenfalls nicht anrechenbar**, da es sich hierbei **nicht um eine berufspraktische Tätigkeit** handelt.

Praxisbeispiel 1

Sachverhalt: S hatte im März 2013 ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten erfolgreich abgeschlossen und wurde zum 1.4.2013 von Steuerberater A mit einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden übernommen. 20 % ihrer Arbeitszeit entfallen auf Lohnsteuer-Anmeldungen und die laufende Buchhaltung. In der restlichen Arbeitszeit fertigt sie Steuererklärungen an und wirkt bei der Erstellung von Jahresabschlüssen mit.

Von Oktober 2018 bis Dezember 2018 war sie im gesetzlichen Mutterschutz, danach bis August 2020 in Elternzeit.

Von September 2020 bis August 2022 arbeitete sie an vier Vormittagen pro Woche von jeweils 8.00 bis 12.00 Uhr bei Steuerberaterin B. Hier ist sie ausschließlich mit Lohnsteuer-Anmeldungen und der laufenden Buchhaltung befasst.

Seit September 2022 arbeitet S an vier Tagen pro Woche von jeweils 8.00 bis 14.00 Uhr bei B und ist nun zu 100 % mit der Erstellung von Jahresabschlüssen, dem Fertigen von Steuererklärungen und dem Führen von Einspruchsverfahren befasst.

S möchte im Oktober 2025 in die Steuerberaterprüfung gehen.

Frage: Darf S zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden?

Lösung: Als **Steuerfachangestellte** muss S eine **berufspraktische Tätigkeit von acht Jahren nachweisen** (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG). Als **Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit** kommen nur solche Tätigkeiten in Betracht, die nach dem Abschluss der Ausbildung liegen:

Zeitraum	Tätigkeit	Anerkennung?
4/2013–9/2018	38,5 Std./Woche bei 80 % = 30,8 Std./Woche im Kernbereich der Berufstätigkeit eines StB (LSt-Anmeldung werden nicht angerechnet)	Ja, 5 ½ Jahre
10/2018–12/2018	Mutterschutz	Ja, 3 Monate
1/2019–8/2020	Elternzeit	Nein, da als Unterbrechung zu werten
9/2020–8/2022	16 Std./Woche, aber ausschließlich LSt-Anmeldungen und Buchhaltung	Nein, da keine Tätigkeit im Kernbereich der Berufstätigkeit eines StB
9/2022–9/2025	24 Std./Woche im Kernbereich der Berufstätigkeit eines StB	Ja, 3 Jahre und 1 Monat

S kann bei entsprechendem Nachweis im Oktober 2025 in die Steuerberaterprüfung gehen, da sie **8 Jahre und 10 Monate berufspraktische Tätigkeit i. S. von § 36 Abs. 3 StBerG** absolviert hat.

Abschluss des Hochschulstudiums

Wird das Hochschulstudium **mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen**, über deren Bestehen im Anschluss entschieden wird, ist dieses mit dem Tag der mündlichen Prüfung abgeschlossen. Auf die spätere Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder Diploms kommt es nicht.

Sieht die **Prüfungsordnung** das Abfassen einer Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit (im Folgenden: Abschlussarbeit) und gerade **keine mündliche Prüfung als letzte Prüfungsleistung** vor, ist noch einmal genauer hinzuschauen:

- Mit der Abgabe der Abschlussarbeit erbringt der Student seine letzte Prüfungsleistung. Wie viel Zeit bis zur Bekanntgabe der Note vergehen wird, liegt nicht in seinem Einflussbereich. Viele Hochschulen schreiben den Professoren keine Höchstkorrekturzeiten vor. So können zwischen Abgabe der Abschlussarbeit (= **Tag der letzten Leistung des Studenten**) und Bekanntgabe der Note (nach Korrektur der Abschlussarbeit) mehrere Monate liegen. Auch Korrekturzeiten von weit mehr als einem halben Jahr sind bekannt.
- **Anderes** gilt jedoch, wenn der Kandidat **freiwillig an einer Zusatzprüfung zur Verbesserung seiner Note teilnimmt**. Diese Zusatzprüfung kann z. B. in einer **mündlichen Prüfung** zu den Thesen der Abschlussarbeit oder in der vollständigen Neuabfassung einer Abschlussarbeit liegen. In diesem Fall kann ein Bewerber nicht argumentieren, die Voraussetzungen für die Zulassung hätten bereits **vor** der Zusatzprüfung bestanden, da diese nur eine Verbesserung, nicht aber das grundsätzliche Bestehen des Studiums, zum Gegenstand habe. Hier stellt der BFH (vgl. Urteil v. 21.11.2006 - VII R 39/06, BStBl 2008 II S. 399 NWB TAAAC-33459) zu Recht auf das Erlangen zusätzlicher (theoretischer) Kenntnisse ab.

Das **Studium ist nicht beendet**, solange noch Prüfungen (und sei es auch nur zur Verbesserung) ausstehen, da davon ausgegangen werden kann, dass der Kandidat sich auch auf die Zusatzprüfung (theoretisch) vorbereitet.



Praxisbeispiel 2

Sachverhalt: Studentin S hat am 28.8.2023 ihre Masterarbeit abgegeben und damit ihr BWL-Studium mit einer Regelstudienzeit von fünf Jahren (inkl. Bachelorstudium) beendet. Wahlmöglichkeiten zur Fortsetzung des Studiums bestehen nicht. Am 1.10.2023 beginnt sie eine berufspraktische Tätigkeit bei einer Steuerberatungsgesellschaft. Die Note ihrer Masterarbeit wird ihr am 3.12.2023 bekannt gegeben. Am 17.12.2023 erhält sie ihre Masterurkunde.

Frage: Kann S zur Steuerberaterprüfung 2025 zugelassen werden?

Lösung: Laut BFH-Urteil v. 21.11.2006 (s. o.) ist das Hochschulstudium mit der Abgabe der Abschlussarbeit abgeschlossen, sofern die einschlägige Prüfungsordnung keine weiteren, ggf. auch freiwilligen Prüfungen (zur Notenverbesserung) vorsieht. Auf die Korrektur der Abschlussarbeit kommt es ebenso wenig an, wie auf den Zeitpunkt der Ausstellung des Zeugnisses.

Für S bedeutet dies, dass ihre berufspraktische Tätigkeit ab dem 1.10.2023 anerkannt wird. Bis zur Steuerberaterprüfung 2025, deren schriftlicher Teil vom 7.10.2025 bis zum 9.10.2025 stattfinden wird, hat sie die erforderliche zweijährige berufspraktische Tätigkeit absolviert. S kann daher bei einem entsprechenden Nachweis zur Steuerberaterprüfung 2025 zugelassen werden. Für eine mehrwöchige Freistellung vor der schriftlichen Prüfung kann sie nur den ihr gem. Arbeitsvertrag zustehenden Erholungsurlaub der Jahre 2024 und 2025 einsetzen.

Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung hat der Prüfling Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen (§ 36 Abs. 4 StBerG; § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3 DVStB).

Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die **Arbeitgeberbescheinigung** zu legen, mit der die berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen wird. Die Zulassungsbehörde muss anhand des Inhalts der Bescheinigung überprüfen können, ob die Zulassungsvoraussetzungen des § 36 StBerG erfüllt sind. Ein bloßes Arbeitszeugnis genügt demnach nicht.

Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über

- ▶ die Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende),
- ▶ die Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, freier Mitarbeiter, Beamter),
- ▶ die Arbeitszeit (in Wochenstunden),
- ▶ Art und Umfang der berufspraktischen Tätigkeit (in Wochenstunden),
- ▶ alle Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (z. B. längere Beurlaubung, Überstundenausgleich, Elternzeit, Krankheitszeiten usw.).

Ein **Muster einer Arbeitgeberbescheinigung** kann im Antragsportal der Steuerberaterkammern unter <https://stbk-antragsportal.de> heruntergeladen werden. Über dieses Onlineportal kann auch der Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen bei der zuständigen Kammer eingereicht werden.

Zulassungsverfahren, Kosten und verbindliche Auskunft

Der Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist nach § 1 Abs. 2 DVStB bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer (§ 1 Abs. 1 DVStB) zu bestimmenden **Zeitpunkt** einzureichen (i. d. R. ist das der 30.4. des Prüfungsjahres). **Örtlich** ist diejenige Kammer **zuständig**, in deren Bereich der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder – sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt – seinen Wohnsitz hat (§ 37b StBerG).

Der Zulassungsantrag ist nach amtlich vorgeschriebenem **Vordruck** (§ 4 DVStB) zu stellen. Nach § 6 Abs. 1 DVStB gilt die Zulassung nur für die Teilnahme an der nächsten Steuerberaterprüfung. Für eine spätere Prüfung bedarf es einer erneuten Zulassung; gleiches gilt bei Wiederholungen der Prüfung.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung ist – ebenfalls bis spätestens zum Anmeldeschluss – eine **Gebühr** von derzeit **200 €** zu entrichten (§ 39 Abs. 1, § 164b Abs. 1 StBerG). Mit der Bearbeitung des Antrags wird erst begonnen, wenn die Zulassungsgebühr eingegangen ist. Zieht der Prüfungsbewerber seinen Zulassungsantrag nach der Entscheidung über den Antrag zurück, wird die Zulassungsgebühr nicht erstattet. Wird der Zulassungsantrag dagegen vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr zurückgewährt (§ 164b Abs. 2 StBerG).

Für die Prüfung hat der Bewerber bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt eine **Gebühr** von derzeit **1.000 €** an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen (Prüfungsgebühr).

Zahlt der Bewerber die **Gebühr nicht rechtzeitig**, gilt das nach § 39 Abs. 2 Satz 2 StBerG als **Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung** und man darf daher nicht mehr antreten!

Hat der Kandidat Zweifel, ob und inwieweit er die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erfüllt, kann er eine **verbindliche Auskunft** nach § 38a StBerG beantragen. Der Antrag muss auf amtlichem Vordruck erfolgen (§ 7 Abs. 1 DVStB), wobei eine Gebühr von 200 € zu zahlen ist (§ 39 Abs. 1 StBerG).

Zusammenfassung

Für Prüfungsbewerber, die als **Angestellte eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Vollzeit** tätig sind, gibt es bei der Zulassung in Bezug auf den Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit i. d. R. **keine Schwierigkeiten**.

Die **Problemfälle** betreffen hier vor allem Teilzeitkräfte mit nicht ausschließlichen Aufgaben i. S. des § 36 Abs. 3 StBerG oder Tätigkeiten im Rechnungswesen sowie Bewerber aus der freien Wirtschaft, wenn deren Tätigkeit überwiegend im betriebswirtschaftlichen Bereich angesiedelt ist.

Weiterhin können Probleme bei der Zulassung für Hochschulabsolventen entstehen, die das **Studium im Sommer oder Herbst abschließen** und dann schnellstmöglich nach zwei bzw. drei Jahren zur Steuerberaterprüfung antreten möchten. Nicht selten kommt es dann vor, dass Bewerbern nur wenige Wochen oder gar Tage der Mindestdauer der Praxiszeit fehlen.

Auch eine Erkrankung von wenigen Wochen oder ein anderes, nicht vorhersehbares Ereignis kann die Planung der gesamten Prüfungsvorbereitung zunichte machen.

Dein **erster Schritt** auf dem Weg zum Steuerberatertitel sollte deshalb die **sorgfältige Prüfung** sein, **ob und zu welchem Prüfungstermin die Zulassungsvoraussetzungen für die Steuerberaterprüfung frühestens erfüllt sind**. Alle für den Zulassungsantrag notwendigen Nachweise, insbesondere die Arbeitgeberbescheinigung, sind (vor allem bei Arbeitgeberwechsel) rechtzeitig zu organisieren – dann steht der Zulassung zur Steuerberaterprüfung nichts mehr im Wege.

AUTOR



Falk Mehlhorn, Dipl.-Volkswirt, ist als Lehrgangsleiter beim Steuerrechts-Institut KNOLL zuständig für den Lehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung. Davor war er viele Jahre an der Universität Freiburg als Studiengangsmanger für den TaxMaster und den MBA International Taxation tätig.

STUDIENWERK

Seminare | Lehrgänge | Studiengänge

IMMER
AUF DEM
NEUESTEN
STAND



STEUER IN DIE HAND –
KLARER KURS VORAUS!

Folgen Sie uns auf
Facebook und Instagram:



IHR BEGLEITER AUF DEM GESAMTEN BERUFSWEG –
STUDIENWERK DER STEUERBERATER

Bereits seit dem Jahr 1963 ist das Studienwerk der Steuerberater ein verlässlicher Partner des steuerberatenden Berufs, wenn es um die Vorbereitung auf berufliche Prüfungen sowie gezielte Weiterbildungen geht.

Informieren auch Sie sich über unser umfangreiches Seminar-, Lehrgangs- und Studienangebot unter www.studienwerk.de oder rufen Sie uns an: 0221 973123-0.



STUDIENWERK
DER STEUERBERATER